Rahmenvertrag

zur Durchführung von Krankenfahrten

zwischen

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. Siegburg,
dem AEV-Arbeiterersatzkassenverband e.V. Siegburg,
beide vertreten durch die VdAK/AEV - Landesvertretung Thüringen,

der IKK Thüringen,

dem BKK Landesverband Ost, Landesrepräsentanz Thüringen,

der Bundesknappschaft – Verwaltungsstelle Chemnitz,

der Krankenkasse für den Gartenbau für die landwirtschaftliche Krankenversicherung und

dem Landesverband Hessen-Mittelrhein und Thüringen der gewerblichen Berufsgenossenschaften

sowie dem Taxi- und Mietwagengewerbe des Freistaats Thüringen, vertreten durch

den Landesverband Thüringen der Taxi- und Mietwagenunternehmer (LVT) e.V.

und

den Landesverband Thüringen des Verkehrsgewerbes (LTV) e.V.

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1. Dieser Vertrag nach § 133 Abs. 1 SGB V regelt die Leistungserbringung von Krankenfahrten für die Versicherten der Ersatzkassen, der Betriebskrankenkassen, der Innungskrankenkasse, der Bundesknappschaft und der Krankenkasse für den Gartenbau für die landwirtschaftliche Krankenversicherung nach § 60 SGB V. Er gilt für Taxi-/Mietwagenunternehmer in Thüringen, die im Besitz einer gültigen Genehmigungsurkunde nach §§ 47/49 des Personen-Beförderungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind. Jede Veränderung zur Gültigkeit der Genehmigungsurkunde(n) ist dem VdAK / AEV - Landesvertretung Thüringen für die Ersatzkassen und der Bundesknappschaft – Verwaltungsstelle Chemnitz für die Primärkassen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Die Vertragspartner streben pro Jahr eine Mindestanzahl von 200.000 Fahrten an

2. Nicht unter den Vertrag fallen Transporte im Rahmen des Rettungsdienstes, der die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung, den Transport betreuungsbedürftiger Kranker (Krankentransport) und die Sofortreaktion durch die bodengebundene Rettung, die Luftrettung sowie die Berg- und Wasserrettung beinhaltet.

3. Die Beförderung von Versicherten der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des § 43 SGB VII.

§ 2
Genehmigung und Durchführung von Krankenfahrten

1. Vorraussetzung für die Beförderung ist eine vom Vertragsarzt vollständig ausgefüllte und gültige Verordnung einer Krankenbeförderung (Muster 4). Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransportrichtlinien) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Die vertragsärztliche Verordnung ist nicht übertragbar. Sie gilt nur für den Versicherten, für den sie ausgestellt ist.

3. Eine Genehmigung der zuständigen Krankenkasse muss vorliegen für :

   a) Fahrten zur ambulanten Behandlung in besonderen Ausnahmefällen, die der Gemeinsame Bundesausschuss in den Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 SGB V i. V. mit Anlage 2 der Richtlinie festgelegt hat,

   b) Verlegungsfahrten

4. Für Krankenfahrten nach Absatz 3 ist in der Regel vor Durchführung der Fahrt eine Genehmigung bei der leistungspflichtigen Krankenkasse einzuholen. Die Genehmigung ist grundsätzlich schriftlich und unter Vorlage der ärztlichen Verordnung zu beantragen.

5. Ein Anspruch auf Vergütung einer Krankenfahrt nach Absatz 3 besteht erst, wenn bei der Abrechnung die ärztliche Verordnung und die schriftliche Genehmigung (soweit erforderlich) jeweils im Original vorliegt. Bei Serienfahrten ist das Original der ärztlichen Verordnung und der schriftlichen Genehmigung der Krankenkasse der ersten Abrechnung beizufügen. Für weitere Abrechnungen sind Kopien ausreichend.

6. Bei der Berechnung der Wegstrecke werden die tatsächlich gefahrenen Kilometer über die kürzeste verkehrsübliche Strecke vom Beginn der Krankenfahrt (Einsteigen des Versicherten) bis zum Fahrziel zugrunde gelegt. Abweichungen hiervon (z.B. Umleitungen) müssen auf der Transportrechnung begründet werden.

7. Bei Fahrten, die mit einer Rückfahrt verbunden sind, besteht am Zielort grundsätzlich Wartepflicht, wenn die Kosten der Wartezeit geringer sind als die Kosten einer zweiten Fahrt. Die Wartezeit ist vom behandelnden Arzt oder vom medizinischen Personal zu bestätigen, erhebliche Abweichungen sind gesondert zu begründen. Das Taxi-/Mietwagenunternehmen hat durch Rücksprache mit dem Arzt oder dem ärztlichen Hilfspersonal die voraussichtliche Dauer der Behandlung und damit den Zeitpunkt der Rückfahrt festzustellen. Sofern bei einer Gemeinschaftsfahrt eine behandlungsbedingte Wartezeit für einen Versicherten eintritt und diese Wartezeit den anderen Versicherten nach ärztlicher Entscheidung zugemutet werden kann, ist auch die Rückfahrt als Gemeinschaftsfahrt durchzuführen. Die vom Arzt bestätigte zusätzliche Wartezeit kann ebenfalls abgerechnet werden.

§ 3
Qualitätskriterien

1. Die Fahrten sind zeitlich so anzutreten, dass ein termingerechter Behandlungsbeginn gesichert ist.

2. Der Taxi-/Mietwagenunternehmer verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Fahrzeuge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. BOKraft u.a.) verkehrsicher zu halten.

3. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ist der Versicherte auf Wunsch vom bzw. zum Fahrzeug zu begleiten.

4. Alle vereinbarten Termine sind verbindlich. Bei Ausfällen oder wesentlichen Abweichungen sind die beteiligten Stellen unverzüglich zu informieren. Nach Möglichkeit muss durch das Unternehmen für eine gleichwertige Erfüllung des Vertrages gesorgt werden.

§ 4
Vergütung von Krankenfahrten

1. Die Vergütung von Krankenfahrten nach § 1 Ziffer 1 wird in den Anlagen 1 und 1 a des Vertrages geregelt. Beide Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

2. Gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 SGB V zieht der Taxi-/Mietwagenunternehmer die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung in Höhe des sich nach § 61 Satz 1 ergebenden Betrages je einfacher Fahrt und je Versicherten direkt vom Versicherten ein und setzt diese vom Rechnungsbetrag ab. Die Zuzahlung ist entsprechend § 61 Satz 4 SGB V vom Taxi-/Mietwagenunternehmer zu quittieren.

3. Bei der Beförderung mehrerer Versicherter wird die Zuzahlung von jedem Versicherten fällig. Die Summe der Zuzahlungen darf nicht den Gesamtpreis der Fahrt übersteigen.

4. Arbeitsunfallverletzte und Berufserkrankte tragen keine Eigenanteile.

§ 5
Rechnungslegung

1. Die Rechnungslegung erfolgt unter Beifügung der ärztlichen Verordnung und nach den Bestimmungen und Richtlinien des § 302 SGB V in der jeweils aktuellen Fassung. Der Beginn des Datenaustausches gemäß den Richtlinien wird allen Vertragspartnern rechtzeitig mitgeteilt.

2. Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Versicherter, die auch verschiedenen Krankenkassen angehören können, werden die Transportkosten der jeweils zuständigen Krankenkasse mit einem entsprechenden Hinweis anteilig in Rechnung gestellt. (Einzelheiten dazu regelt Anlage 1/1a und Anhang 1 - Muster Abrechnungsvordruck).

3. Die Abrechnung erfolgt bei der von der jeweiligen Krankenkasse benannten Abrechnungsstelle unter Nennung der jeweiligen Positionsnummer.

4. Zu jeder Abrechnung ist die Zuordnung des verbindlichen Institutionskennzeichens (IK-Nummer) des Taxi-/Mietwagenunternehmens für jeweils einen Betriebssitz mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich.

5. Das IK ist bei der Sammel- und Verteilungsstelle IK der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (SVI), Alte Heerstraße 111, 53757 St. Augustin, Telefon-Nummer 02241/2311275, zu beantragen.

6. Rechnungen, die den Anforderungen der Abrechnungsrichtlinien nicht entsprechen, können von der jeweiligen Krankenkasse zurückgewiesen werden

7. Die Rechnungen werden unter dem Vorbehalt der sachlichen und rechnerischen Prüfung innerhalb von 28 Tagen bezahlt. Die Frist beginnt mit dem Tage des Eingangs der Abrechnung bei der Abrechnungsstelle. Wird die Zahlung durch Überweisung vorgenommen, gilt die Frist als gewahrt, wenn der Auftrag innerhalb dieser zeit dem Geldinstitut erteilt wurde.

8. Überträgt der Taxi-/Mietwagenunternehmer die Abrechnung einer Abrechnungsstelle, so hat er die jeweils zuständige Krankenkasse / die VdAK/AEV-Landesvertretung Thüringen unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Krankenkasse / VdAK/AEV-Landesvertretung Thüringen ist der Beginn und das Ende der Beauftragung sowie der Name und das IK der beauftragten Abrechnungsstelle rechtzeitig mitzuteilen. Es ist eine Erklärung des Taxi- / Mietwagenunternehmers beizufügen, dass die Zahlung der Krankenkasse an die beauftragte Abrechnungsstelle mit schuldbefreiender Wirkung erfolgt. Der Taxi- / Mietwagenunternehmer ist verpflichtet, selbst dafür zu sorgen, dass mit dem der jeweiligen Krankenkasse / der VdAK/AEV-Landesvertretung Thüringen mitgeteilten Ende der Abrechnung keine diesen Zeitpunkt überschreitende Inkassovollmacht oder Abtretungserklärung zugunsten der der Krankenkasse / der VdAK/AEV - Landesvertretung Thüringen gemeldeten Abrechnungsstelle mehr besteht. Die Abrechnungsstelle ist Erfüllungsgehilfe des Taxi- / Mietwagenunternehmers entsprechend § 278 BGB.

9. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Taxi-/Mietwagenunternehmer mit einem Rechtsmangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnung die Krankenkasse, so haften der Taxi-/Mietwagenunternehmer und die Abrechnungsstelle gesamtschuldnerisch (vgl. § 278 BGB). Forderungen der Krankenkasse gegen den Taxi-/Mietwagenunternehmer können auch gegenüber der Abrechnungsstelle aufgerechnet werden.

10. Für Anspruchsberechtigte nach dem

- BVFG Bundesvertriebenengesetz,
- BVG Bundesversorgungsgesetz,
- HHG Häftlingshilfegesetz,
- SVG Soldatenversorgungsgesetz,
- BEG Bundesentschädigungsgesetz,
- OEG Opferentschädigungsgesetz,
- BSeuchG Bundesseuchengesetz,
- BSHG Bundessozialhilfegesetz
- IfSG Infektionsschutzgesetz

- für Personen, die nach zwischenstaatlichem Krankenversicherungsrecht im Auftrag ausländischer Krankenversicherungsträger betreut werden

ist je eine zusätzliche Einzelrechnung in Papierform der Krankenkasse zu erstellen.

§ 6
Datenschutz und Schweigepflicht

1. Der Taxi-/Mietwagenunternehmer ist verpflichtet, den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen und unterliegt hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheit der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Der Taxi-/Mietwagenunternehmer hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten.

2. Die §§ 35, 37 SGB I, § 284 SGB V sowie die §§ 67 bis 85 SGB X sind zu beachten.

§ 7
Leistungserbringung

1. Die Durchführung von Krankenfahrten mit Direktabrechnung gegenüber den Krankenkassen setzt das Vorhandensein einer gültigen Genehmigungsurkunde zur Ausübung des Verkehrs mit Taxen bzw. Mietwagen gemäß § 47 bzw. § 49 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) voraus. Die Genehmigungsurkunde entspricht im Vertragszusammenhang einer Leistungsberechtigung.

2. Die Leistungsberechtigung gilt nur für das in der Genehmigungsurkunde genannte Unternehmen, für die darin bezeichneten Fahrzeuge, für den in der Genehmigungsurkunde genannten Betriebssitz und den ausgewiesenen Zeitraum. Die Leistungsberechtigung ist nicht übertragbar.

3. Die Leistungsberechtigung endet automatisch bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 7 Ziffer 1und 2. Erfolgt eine Verlängerung der Genehmigung, wird mit dem Tag des Nachweises die Leistungsberechtigung fortgesetzt. Die Nachweispflicht obliegt dem Taxi-/Mietwagenunternehmer.

§ 8
Beitritt zum Rahmenvertrag

1. Die Teilnahme des Taxi-/Mietwagenunternehmens an der Durchführung von Krankenfahrten bedarf der ausgefüllten und unterschriebenen Beitrittserklärung (Anlage 2 des Rahmenvertrages). Sie muss den in der Anschrift genannten Kassenverbänden in schriftlicher Form vorliegen.

2. Die Beitrittserklärung kann vom Taxi-/Mietwagenunternehmen mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende widerrufen werden. Mit der gleichen Frist können Krankenkassen das Unternehmen von der Beteiligung an Krankenfahrten nach dem Rahmenvertrag ausschließen. Der Widerruf und der Ausschluss bedürfen der Schriftform.

3. Andere Institutionen können dem Rahmenvertrag durch eine rechtsverbindliche Erklärung landesweit oder regional beitreten. Voraussetzung ist für einen Mindestzeitraum von 12 Monaten ein nachweisbares monatliches Aufkommen von 500 Fahrten in Thüringen bzw. 50 Fahrten im jeweiligen Landkreis/ kreisfreie Stadt, was den vertragsschließenden Parteien bekannt zugeben und der Genehmigungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen ist.

§ 9
Verstöße gegen die Bestimmungen des Vertrages

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen des Rahmenvertrages kann das betreffende Unternehmen mit sofortiger Wirkung von der Beteiligung an der Durchführung von Krankenfahrten nach dem Rahmenvertrag ausgeschlossen werden. Der gesetzliche Vertreter des betroffenen Unternehmens hat bei diesem Verfahren das Recht auf Durchführung einer Anhörung. Der Ausschluss bedarf der Schriftform.
Schadensersatzansprüche werden damit nicht ausgeschlossen.

§ 10
Clearingstelle

Zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten bei Auslegung der Bestimmungen dieses Rahmenvertrages kann eine paritätisch mit Vertretern der Krankenkassen und Vertretern der Leistungserbringer besetzte Clearingstelle gebildet werden.

§ 11
Inkrafttreten und Kündigung des Rahmenvertrages

1. Der Rahmenvertrag tritt **am 01.01.2005** – vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Genehmigungsbehörden – in Kraft.

2. Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2005, gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

3. Der Rahmenvertrag ersetzt bei seinem Inkrafttreten zeitlich vorher abgeschlossene, aktuell bestehende Verträge oder Vereinbarungen für die Durchführung von Krankenfahrten zwischen den im Vertrag genannten Krankenkassen und den Taxi-/Mietwagenunternehmen, ohne dass eine Kündigung dieser Verträge oder Vereinbarungen erforderlich ist.

4. Die Anlagen 1 (und 1 a)(Vergütungsvereinbarung) tritt am 01.01.2005 in Kraft. Die Anlage 1/ 1a ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2005 kündbar. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen

5. Die Gültigkeit dieses Vertrages wird durch die Kündigung der Vergütungsvereinbarung (Anlage 1/1a) nicht berührt.

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz der teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Erfurt, den 25.10.2004

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN e.V. Landesvertretung Thüringen

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.
Der Leiter der Landesvertretung Thüringen

IKK Thüringen

AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V. Landesvertretung Thüringen

AEV–Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V
Der Leiter der Landesvertretung Thüringen

BKK-Landesverband Ost, Landesrepräsentanz Thüringen

Bundesknappschaft – Verwaltungsstelle
Chemnitz

Krankenkasse für den Gartenbau für die landwirtschaftliche Krankenversicherung

Landesverband Hessen-Mittelrhein und Thüringen der gewerblichen Berufsgenossenschaften

LVBG
Landesverband Hessen-Mittelrhein und Thüringen der gewerblichen Berufsgenossenschaften
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15
55130 Mainz-Weisenau
Telefon 0 61 31/802-227 · Telefax 0 61 31/802-191
E-Mail service@mainz.lvbg.de Internet www.lvbg.de

Landesverband Thüringen der Taxi- und Mietwagenunternehmer (LVT) e.V.

Landesverband Thüringen
der Taxi- u. Mietwagenunternehmer e.V.
PF 1430 • 04584 Altenburg
Tel. 0 34 47 - 50 29 19
Fax 0 34 47 - 83 77 64

Landesverband Thüringen des Verkehrsgewerbes (LVT) e.V.

Landesverband Thüringen des Verkehrsgewerbes e.V.
Schleusenstraße 2a
99094 Erfurt